



## 8. Verordnung: Jagdkataster

### 8. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 20. Dezember 2004, Zahl: JKAT / 117 / 1 / 2004, über das Anlegen des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung jagdstatistischer Daten

Auf Grund des § 95 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. 18/2004, wird verordnet:

#### § 1

- (1) Der Landesjägermeister hat einen Jagdkataster für Eigenjagdgebiete und für Gemeindejagdgebiete in digitaler Form anzulegen.
- (2) Die Jagdkataster sind nach Jagdgebieten, Ortsgemeinden und Verwaltungsbezirken getrennt einzurichten und haben insbesondere zu enthalten:  
den Jagdausübungsberechtigten, die Bevollmächtigten und Jagdleiter der Jagdgesellschaften, die Jagdverwalter, die Jagdschutzorgane, die Hegeringleiter, die Pächter, das Flächenausmaß, die Höhe des Pachtzinses und allfällige Nebenleistungen, die Dauer der Pachtzeit und die Daten über die Genehmigung der Verpachtung.

Die Kataster über die Eigenjagdgebiete haben überdies den Grundeigentümer zu enthalten.

In den Jagdkatastern sind kartografisch auszuweisen:  
die Grenzen der Hegeringe, der Verwaltungsbezirke sowie der Wildräume, die Wildregionen mit Kern-, Rand- und Freizonen, der Standort von Verbisskontrollzäunen, Rotwildfütterungen und Balzplätzen, die Wildschutzgebiete, die Habitat- und Biotopschutzgebiete sowie die Sonderschutzgebiete eines Nationalparks.

#### § 2

Die zur Anlegung der Jagdkataster erforderlichen Grundlagen sind, soweit sie nicht aus den Akten der Kärntner Jägerschaft entnommen werden können, von den Jagdausübungsberechtigten beizubringen. Eingetretene Änderungen sind dem Landesjägermeister zur Richtigstellung des Katasters unverzüglich anzuzeigen.

#### § 3

- (1) Der Landesjägermeister hat laufend folgende jagdstatistische Daten zusammenzustellen und evident zu halten:
  1. festgelegter und tatsächlicher Abschuss,
  2. Rotwildfütterungen,
  3. ausgestellte und entzogene Jagdkarten,
  4. Jagdprüfungen,
  5. Wild- und Jagdschäden,
  6. Wildseuchen,
  7. zeitliche und örtliche Sperren.
- (2) Die Beibringung der für die jagdstatistischen Ausweise erforderlichen Daten obliegt, soweit sie ihn betreffen, dem Jagdausübungsberechtigten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI.Dr. Ferdinand Gorton